

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1951/4/4 30b136/51, 30b515/51, 50b212/74

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.04.1951

## Norm

ABGB §823

AußStrG §9 E1

AußStrG §75

AußStrG §174

GBG §94 Abs1 Z1 B

## Rechtssatz

Hat das Abhandlungsgericht es unterlassen, den Erben vom Erbanfall zu verständigen, und den Nachlaß einer anderen Person eingewantwortet, ohne die Einantwortungsurkunde auch dem wahren Erben zuzustellen, so ist gleichwohl ein Rechtsmittel gegen die Einantwortungsurkunde nicht mehr zulässig, sobald die Rekursfrist für jene Personen, die am Verfahren tatsächlich beteiligt waren, abgelaufen ist. Der wahre Erbe kann nur die Erbschaftsklage erheben. (Vermutlicher Erbe im Sinne des § 75 AußStrG dem Gericht nicht bekannt. Der Vermögensverfall nach dem VwVG ist trotz Kundmachung in der Wiener Zeitung nicht als notorisch anzusehen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 136/51

Entscheidungstext OGH 04.04.1951 3 Ob 136/51

JB1 1951,596

- 3 Ob 515/51

Entscheidungstext OGH 03.10.1951 3 Ob 515/51

- 5 Ob 212/74

Entscheidungstext OGH 04.12.1974 5 Ob 212/74

nur: Hat das Abhandlungsgericht es unterlassen, den Erben vom Erbanfall zu verständigen, und den Nachlaß einer anderen Person eingewantwortet, ohne die Einantwortungsurkunde auch dem wahren Erben zuzustellen, so ist gleichwohl ein Rechtsmittel gegen die Einantwortungsurkunde nicht mehr zulässig, sobald die Rekursfrist für jene Personen, die am Verfahren tatsächlich beteiligt waren, abgelaufen ist. Der wahre Erbe kann nur die Erbschaftsklage erheben. (Vermutlicher Erbe im Sinne des § 75 AußStrG dem Gericht nicht bekannt. (T1) = SZ 44/142

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1951:RS0006392

## Dokumentnummer

JJR\_19510404\_OGH0002\_0030OB00136\_5100000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)